

## Bauen und Immissionsschutz

Ralf Lietz

Tel.: 02921 30-2448

Geschäftszeichen: 63.03.1043-63.91.01-20201310

**Arbeitsstätte:** 9975294

Datum: 18. Juni 2020



---

Büro der Landrätin - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1)

[thomas.weinstock@kreis-soest.de](mailto:thomas.weinstock@kreis-soest.de)

im Hause

### Öffentliche Bekanntmachung

Ich bitte um Veröffentlichung der folgenden Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt:

Antrag der Biogas Brockhof GmbH & Co.KG auf Genehmigung gemäß der §§ 6 und 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Vakuumverdampferanlage zur Gärrestaufbereitung an dem Standort in 59597 Erwitte, Gut Brockhof 1, Gemarkung Stirpe, Flur 3, Flurstück 73.

2)

Sachgebiet Immissionsschutz

[Harald.muenstermann@kreis-soest.de](mailto:Harald.muenstermann@kreis-soest.de)

Ich bitte um Veröffentlichung der folgenden Bekanntmachung zeitgleich mit der Veröffentlichung im Amtsblatt im Internet

- Öffentliche Bekanntmachungen - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

[https://www.kreis-soest.de/bauen\\_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung\\_immissionsschutz.php](https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php)

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Lietz



---

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Biogas Brockhof GmbH & Co.KG, beantragt gemäß der §§ 6 und 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Vakuumverdampferanlage zur Gärrestaufbereitung an dem Standort in 59597 Erwitte, Gut Brockhof 1, Gemarkung Stirpe, Flur 3, Flurstück 73.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart -„V“- des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Die Anlage wird den unter Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2513, 2521) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben zugerechnet.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung - („A“)- des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird eine Vakuumverdampferanlage zur Gärrestaufbereitung zur bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage geplant. In diesem Verfahren wird der anfallende Gärrest mithilfe der Abwärme der eigenen BHKW zu konzentriertem Dünger umgewandelt. Ziel ist die nachhaltige und ganzjährige Nutzung von vorhandener Wärmeenergie sowie das Ermöglichen eines optimierten Nährstoffmanagements. Durch die Trennung der Nährstofffraktionen ist eine effektive und gezielte Aufbringung des Düngers möglich.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Auch im Zusammenwirken mit der bereits vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Anlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotenzial ausgeht. Insgesamt hat die Anlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zur Folge. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Lietz

Aushang vom _____ bis _____ Ausgehängt von _____ Abgenommen von: _____
--